

Kurze Zusammenfassung des Abkommens über den Kontrollmechanismus in Deutschland - i

1. Die höchste Autorität in Deutschland wird während der Zeit der Erfüllung der Hauptforderungen der bedingungslosen Kapitulation durch den sowjetischen, den britischen, den amerikanischen und den französischen Oberbefehlshaber, von jedem in seiner Besetzungszone, ausgeführt gemäß den Weisungen ihrer Regierungen, und auch gemeinsam in allen Fragen, die Deutschland als Ganzes betreffen. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat.

2. Der Kontrollrat, dessen Beschlüsse einstimmig geltend gemacht werden, wird die notwendige Einstimmigkeit der Tätigkeit der Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Maßnahmen sichern, ebenso wie auch die Einstimmigkeit der Beschlüsse in den Hauptfragen, die Deutschland als Ganzes betreffen.

3. Bei dem Kontrollrat wird ein ständiges Koordinationskomitee gebildet, dem je ein Vertreter der vier Oberbefehlshaber angehören, ferner das Kontrollpersonal, das sich in folgende Abteilungen gliedert (welche auf Grund der gewonnenen Erfahrungen verändert werden können): Heer, Marine, Luftwaffe, Transportwesen, Politik, Wirtschaft, Finanzen, Abteilung für Reparationen, Lieferung und Restitution, Innere Angelegenheiten und Verbindungswesen, Justiz, Abteilung für Kriegsgefangene und Deportierte und Abteilung für Arbeitskräfte.

An der Spitze jeder Abteilung werden vier Vertreter, und zwar je einer seitens eines jeden der vier Staaten, stehen. Dem Personal der Abteilung können sowohl zivile als auch Militärpersonen angehören, in besonderen Fällen außerdem auch Angehörige anderer Vereinter Nationen, die als Privatpersonen angestellt werden.

4. Die Funktionen des Komitees zur Koordinierung sowie des Kontrollpersonals sind die folgenden: Unterbreitung von Vorschlägen an den Kontrollrat, Durchführung der Beschlüsse des Rates und ihre Weiterleitung an die deutschen Zentral Organe sowie Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit dieser Organe.

5. Die Verbindung mit den Regierungen anderer am nächsten interessierten Vereinter Nationen wird durch die Ernennung von Militärmissionen bei dem Kontrollrat durch diese Regierungen hergestellt (denen auch zivile Mitglieder angehören können). Diese Missionen werden auf entsprechenden Wegen Zutritt zu den Kontrollorganen erhalten.

6. Die Organisationen der Vereinter Nationen, in-

sofern der Kontrollrat es ihnen gestattet, ihre Tätigkeit in Deutschland auszuüben, werden dem Kontrollmechanismus der Alliierten unterstehen und ihm verantwortlich sein.

7. Die Verwaltung des Gebietes von Groß-Berlin wird von einer Interalliierten Kommandantur geleitet, die unter der gemeinsamen Leitung des Kontrollrates stehen und aus vier Kommandanten bestehen wird, von denen jeder abwechselnd die Befugnisse des Oberkommandanten ausüben wird. Sie wird von einem technischen Personal unterstützt, das die Tätigkeit der örtlichen deutschen Organe beobachten und kontrollieren wird.

8. Die obenangeführten Maßnahmen werden während jenes Zeitabschnittes der Besetzung in Geltung bleiben, der unmittelbar auf die Kapitulation Deutschlands folgt, im Laufe welcher Zeit Deutschland die grundlegenden Forderungen der bedingungslosen Kapitulation erfüllen wird. Die Maßnahmen für den folgenden Zeitabschnitt werden den Gegenstand eines besonderen Abkommens bilden.

Kurze Zusammenfassung des Abkommens zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besetzungszonen Deutschlands

1. Deutschland, in den Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden/wird zum Zwecke der Besetzung in vier Zonen eingeteilt, deren jede einem der vier Staaten zufällt, und zwar: die östliche Zone der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die nordwestliche Zone dem Vereinigten Königreich, die südwestliche Zone den Vereinigten Staaten von Amerika, die westliche Zone der Französischen Republik. Die Besatzungstruppen unterstehen in jeder Zone einem Oberbefehlshaber, der von dem betreffenden Staat eingesetzt wird, Jeder der vier Staaten kann nach seinem Ermessen seinen Streitkräften, die zur Erfüllung der Besatzungsverpflichtungen unter dem Kommando ihres Oberbefehlshabers, bestimmt sind, Hilfskontingente von Streitkräften eines beliebigen anderen verbündeten Staates hinzufügen, welcher an den militärischen Operationen gegen Deutschland aktiven Anteil genommen hat.

2. Der Raum von Groß-Berlin wird von den Streitkräften jedes der vier Staaten besetzt werden. Zur gemeinsamen Verwaltung wird eine Interalliierte Kommandantur eingesetzt, die aus vier Kommandanten besteht, die von den betreffenden Oberbefehlshabern ernannt werden.